

**Antrag 216/II/2024**

**KDV Marzahn-Hellersdorf**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

**Erlassmöglichkeit von Verspätungszuschlägen**

1 Die zwingende Festsetzung von Verspätungszuschlägen  
2 gem. § 152 (2) AO ist durch den Gesetzgeber dahingehend  
3 zu reformieren, dass auch eine Teil- oder Vollerlass, insbe-  
4 sondere bei Renteneinkünften, möglich ist.

5

6 **Begründung**

7 Immer mehr Rentner fallen durch die Rentensteuerre-  
8 form in die Steuerpflicht. Viele Rentner, denen einst eine  
9 Nichtveranlagungsbescheinigung erteilt wurde, glauben  
10 weiterhin keine Steuererklärung abgeben zu müssen. Mit  
11 der überraschenden Aufforderung des Finanzamtes fallen  
12 plötzlich Steuernachzahlungen und damit auch Verspä-  
13 tungszuschläge an.

14

15 Man kann von Erwerbslosen Bürgen nicht verlangen  
16 im Rentenalter die Steuergesetzänderung fortlaufend zu  
17 überwachen. Bei permanent verspäteten Steuerklärun-  
18 gen sind die Verspätungszuschläge durchaus nachvoll-  
19 ziehbar, nicht jedoch bei erstmaliger Verspätung.

20

21 Ein Erlass von Verspätungszuschlägen muss möglich sein,  
22 wenn jemand jahrelang nicht aufgefordert wurde und  
23 dann nacherklären muss.